

Merkblatt Reisegewerbe

Stadt Plauen Fachbereich Sicherheit und Ordnung Fachgebiet Polizeibehörde	Sprechzeiten: Montag 9:00 – 15:00 Uhr (nur mit Terminvergabe) Dienstag 9:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 9:00 – 17:00 Uhr Freitag 9:00 – 13:00 Uhr (nur mit Terminvergabe)
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bearbeiter	Telefon/ E-Mail	Zimmer
Frau Janetzko Herr Klemm	03741/291 2744 gewerbe@plauen.de	16

Folgende Unterlagen sind zum Antrag eines Gewerbes nach § 55 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) beizubringen:

- Vollständig ausgefülltes Formular** zur Beantragung einer Reisegewerbekarte mit **unterschiedlicher Belehrung** zum Reisegewerbe
- Personalausweis** oder Pass (zur Einsichtnahme) mit aktueller Meldebescheinigung bei Nicht-EU-Ausländern eine zur selbständigen Gewerbeausübung berechtigende **Aufenthaltserlaubnis**
- Nachweis** über das beantragte **Führungszeugnis** nach **Belegart „O“** zuständig: Einwohnermeldeamt (für die Stadt Plauen, Rathausstraße 5) oder online unter www.bundesjustizamt.de (dafür ist der neue elektronische Personalausweis, welcher für die Online-Ausweisfunktion freigeschaltet sein muss, und ein passendes Kartenlesegerät Voraussetzung)
- Nachweis** über den beantragten Auszug aus dem **Gewerbezentralregister** nach **Belegart „9“**, zuständig: Einwohnermeldeamt, oder online unter www.bundesjustizamt.de
- Nachweis** über den beantragten **Auszug vom Insolvenzgericht** (zuständig für die Stadt Plauen, Amtsgericht Chemnitz, Insolvenzgericht, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz)
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis (Nachweis für die letzten 3 Jahre)** Registrierung und Abfrage über www.vollstreckungsportal.de
- Bescheinigung in Steuersachen (Steuerliche Unbedenklichkeit)**, zu beantragen beim Finanzamt (für die Stadt Plauen Europaratstraße 17)
- 1 Passbild
- Belehrung gemäß § 43 Abs.1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (falls Reisegewerbe die Herstellung, Behandlung oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln beinhaltet) (zu beantragen im Gesundheitsamt)
- Handelsregister-Auszug
- Haftpflichtversicherung gemäß Schaustellerhaftpflichtverordnung (gilt nur bei Schaustellertätigkeit)

Gebühren:

Gebühren sind nach dem Sächsischen Kostengesetz in Verbindung mit dem 10. Sächsischem Kostenverzeichnis zu erheben:

Erteilung einer Reisegewerbekarte	Gebühr
unbefristet	200,00 EURO
unbefristet (Gastronomie, Handwerk)	300,00 EURO
Grundgebühr und befristet für 1 Jahr.	80,00 EURO
Grundgebühr und befristet für 1 Jahr (Gastronomie, Handwerk)	250,00 EURO
Verlängerung pro Jahr	80,00 EURO
Verlängerung pro Jahr (Gastronomie, Handwerk)	100,00 EURO